



Bundesbeschluss zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 15. September 2017² eingereichten Volksinitiative
«Ja zum Verhüllungsverbot»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. März 2019³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» vom 15. September 2017 ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 10a Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts

¹ Niemand darf sein Gesicht im öffentlichen Raum und an Orten verhüllen, die öffentlich zugänglich sind oder an denen grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen angeboten werden; das Verbot gilt nicht für Sakralstätten.

² Niemand darf eine Person zwingen, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen.

³ Das Gesetz sieht Ausnahmen vor. Diese umfassen ausschliesslich Gründe der Gesundheit, der Sicherheit, der klimatischen Bedingungen und des einheimischen Brauchtums.

1 SR 101
2 BBl 2017 6447
3 BBl 2019 2913

Art. 197 Ziff. 12⁴

*12. Übergangsbestimmung zu Art. 10a
(Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts)*

Die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 10a ist innert zweier Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände zu erarbeiten.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.